Verordnung des Landratsamtes Schweinfurt

über den Schutz des "Sauerstücksees und der Hirtenbachaue mit Umgebung

in der Gemarkung Grafenrheinfeld, Gemeinde Grafenrheinfeld, Landkreis Schweinfurt,

als Landschaftsbestandteil vom 12.02.2001

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3, Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBI S. 593), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBI S. 532), erlässt das Landratsamt Schweinfurt folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der ca. 1,1 km östlich der Gemeinde Grafenrheinfeld liegende Baggersee mit Randbereichen wird unter der Bezeichnung "Sauerstücksee und Hirtenbachaue mit Umgebung" als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 35 ha und liegt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 731/7 (Teilfläche), 860 (Teilfläche), 901 (Teilfläche), 2010, 2011, 2034 (Teilfläche), 2053 (Teilfläche), 2056, 2057, 2057/1, 2058, 2059, 2060 (Teilfläche), 2061, 2062, 2063, 2070, 2071, 2072 und 2073 der Gemarkung Grafenrheinfeld, Gemeinde Grafenrheinfeld, Landkreis Schweinfurt.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlage 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die innere Kante der Grenzlinie in der Karte M 1:5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

- 1. den Sauerstücksee mit seiner naturnahen Umgebung als ökologische Ausgleichsfläche sowie als Rückzugsgebiet und Lebensraum für Lebensgemeinschaften der ursprünglichen Flußauen zu bewahren,
- 2. die ökologisch wertvollen Lebensräume als landkreisbedeutsames Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für bestandsbedrohte, an Wasser, Röhricht und Feuchtwiesen gebundene Vogelarten sowie die übrigen Arten aus der Fauna und Flora zu schützen,
- 3. das biologische Zusammenspiel des im Sekundärbiotop neu geschaffenen Standortmosaiks in seinem Strukturreichtum, seiner Biotopverknüpfung und seiner Lebensraumqualität abzusichern,
- 4. die naturnah ausgebildete Hirtenbachaue mit ausgeprägten Hochstaudenfluren und Auwald als ökologisch wertvollen Feuchtlebensraum zu erhalten und
- 5. die ökologisch wertvollen Lebensraumstrukturen durch differenzierte biotopprägende Pflegemaßnahmen zu erhalten, zu entwickeln bzw. zu verbessern.

§ 4

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung (§ 6) die geschützte Fläche zu zerstören oder zu verändern oder Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.
- (2) Es ist deshalb insbesondere verboten,
 - 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern.
 - 2. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Gewässer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 - 3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
 - 4. oberirdische oder unterirdische Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 - 5. Straßen, Wege oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 - 6. wassergebundene Wege mit anderem als offenporigem Material einzudecken, wobei die Verwendung von Schwarzdecke- und Bauschuttrecyclingmaterial unzulässig ist,
 - 7. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 - 8. das Gelände außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten oder mit Fahrrädern zu befahren.
 - 9. außerhalb der gekennzeichneten Wege zu reiten,
 - 10. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen.
 - 11. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen, insbesondere Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
 - 12. Tiere auszusetzen, zu füttern, frei lebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fort zu nehmen oder zu beschädigen,
 - 13. Feuer zu machen,
 - 14. Sachen zu lagern, aufzustellen oder anzubringen sowie das Gelände zu verunreinigen,

- 15. ohne Erlaubnis das Landratsamtes Schweinfurt Klangattrappen zu benutzen sowie Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten vor zu nehmen.
- 16. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
- 17. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen abzustellen,
- 18. Lärm zu verursachen oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
- 19. Modellfluggeräte oder Modellboote aller Art zu betreiben oder Ultraleichtflugzeuge, Drachen- oder ähnliche Gebilde zu fliegen oder fliegen zu lassen,
- 20. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1, frei oder langleinig (mehr als 2 m) laufen zu lassen,
- 21. In den Gewässern zu baden, zu tauchen, zu surfen, Boote zu fahren oder auf den Gewässern Eissport zu betreiben.
- 22. Jagdeinrichtungen aufzustellen oder Wildfütterungen anzulegen,
- 23. Angelfischerei auszuüben,
- 24. Fischnährtiere aus den Gewässern zu entnehmen,
- 25. Gräben und deren Böschungen zu mähen,
- 26. Grabenfräsen zu verwenden,
- 27. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 bleiben:

- 1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Jagd auf Federwild; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 22; das Aufstellen von Ansitzleitern in Absprache mit dem Landratsamt Schweinfurt untere Naturschutzbehörde bleibt zulässig,
- 2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Wiesenmahd,
- 3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe, die standortheimische Baumartenzusammensetzung des Auwaldes zu erhalten. Das Fällen von Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen ist nur mit Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt untere Naturschutzbehörde zulässig,
- 4. der angemessene Besatz der Stillgewässer mit geeigneten, heimischen Fischarten zu deren Erhalt und Vermehrung ohne jegliche fischereiliche Nutzung sowie ggf. notwendige Abfischmaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schweinfurt; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 23,
- 5. das Befahren der Wege im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der Jagdausübung und der Ausübung der Fischerei im zugelassenen Umfang,
- 6. das Befahren der Wege mit den Fl.Nrn. 901, 2010 und 2073 der Gemarkung Grafenrheinfeld zu Zwecken des Kies- und Sandabbaues auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069 und 2069/1 der Gemarkung Grafenrheinfeld bis zum Abschluss der Abbauarbeiten einschließlich der Rekultivierung,
- 7. das Mähen der Gräben und deren Böschungen in der Zeit von 01.09. bis 28.02. mit der Maßgabe, die Mäharbeiten im jährlichen Wechsel unter Erhaltung von jeweils 50 % des Bestands durchzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 26,
- 8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles vom Landratsamt Schweinfurt untere Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,

9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, von Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen oder einer Aussichtsplattform, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Schweinfurt - untere Naturschutzbehörde - erfolgt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 der Verordnung kann in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 - 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S.d. BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
 - 3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Schweinfurt untere Naturschutzbehörde -.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung den Verboten des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 27 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 6 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Schweinfurt, 12.02.2001

Leitherer Landrat

Schutzgebietskarten zur Verordnung über den Schutz des "Sauerstücksees und der Hirtenbachaue mit Umgebung" als Landschaftsbestandteil vom 12.02.2001

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 5927, 6027

Grenze des geschützten

Landschaftsbestandteiles

(Anlage 2)

Maßstab 1 : 5.000

Ausschnitt aus NW 90.42

Grenze des geschützten

Landschaftsbestandteiles

Wiedergabe der Karten genehmigt gem. FMBek v. 18.04.1991, StAnzNr. 17/91

Anlage 11



Anlage 2 zur Verordnung über den Schutz des "Sauerstücksees und der Hirtenbachaue mit Umgebung" als Landschaftsbestandteil vom 12.02.2001

